

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)**

(Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV)

Vom 13. Januar 2022

Az.: 21-0502/3/33-2022/5816

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3, 6, 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 8 und 9 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261), die zuletzt durch die Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 12. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 28) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen Angeboten ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss die Vorgaben der Sächsischen Corona-Notfall-

Verordnung, die allgemeinen Hygieneregeln der Ziffer I sowie die jeweiligen besonderen Hygieneregeln der Ziffer II beinhalten.

1. Grundsatz

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261), die zuletzt durch die Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 12. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 28) geändert worden ist, Bezug genommen.
- b) Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen des vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken sowie persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.
- c) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Hygieneregeln in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

2. Allgemeine Hygienebestimmungen

- a) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
- b) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- c) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und vor der Nutzung von sonstigen Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- d) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- e) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten ist unter Beibehaltung der bisherigen Frequenz regelmäßig durchzuführen.
- f) Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden beziehungsweise Besuchern berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen. Kunden beziehungsweise Besuchern ist die Reinigung oder Desinfektion dieser Gegenstände oder Flächen, soweit umsetzbar, vor der Nutzung zu ermöglichen.
- g) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerblichen, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).

3. Kontakterfassung

- a) Es ist ein Konzept zur Kontakterfassung zu erstellen und umzusetzen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vorgeschrieben ist.
- b) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

4. Masken

- a) Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird dringend empfohlen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- b) Das Hygienekonzept hat die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, umzusetzen, soweit die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung dies vorschreibt. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

5. Abstand

- a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ist, soweit tatsächlich möglich, einzuhalten.
- b) Im Hygienekonzept sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ermöglichen, soweit diese Allgemeinverfügung nichts Anderes regelt.
- c) Zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern können eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschränkungen oder andere organisatorische Maßnahmen gewählt werden. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Empfehlung zur Einhaltung des Mindestabstands ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- d) Soweit die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung Vorgaben zur zulässigen Höchstkunden- oder Höchstbesucherzahl macht, sind im Hygienekonzept geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorgaben zu treffen.
- e) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- f) Soweit die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung Vorgaben zur Kontaktbeschränkung regelt, sind diese im Hygienekonzept umzusetzen.

6. Lüften

Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind genutzte Räume häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften, siehe auch UBA Empfehlungen vom 13.08.2020 und 17.08.2021 beziehungsweise BAUA-Publikation, September 2020 Absatz 6 und 7.1. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden. Die Einschätzung des Zeitpunktes, wann eine erneute Lüftung erforderlich ist, kann durch den Einsatz von CO2-Sensoren beziehungsweise „Ampeln“ unterstützt werden.

7. Testpflicht

Wenn für den Zutritt zu einer Einrichtung oder Arbeitsstätte ein negativer Testnachweis erforderlich ist, kann der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

8. Arbeitsschutz und Konzepte

- a) Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten).
- b) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- c) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.
- d) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.

9. Raumluftechnische Anlagen (z. B. Klimaanlage)

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- c) Für sonstige Räume und in Bereichen **ohne** medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Für die im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote gelten zusätzlich folgende besondere Hygieneregeln:

1. Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den zulässigen Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich

- a) Soweit der Gastronomiebetrieb zulässig ist, wird im Innenbereich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Personal ist zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.
- b) Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- c) Der Konsum an Bartresen ist untersagt.
- d) Wird das Shisha-Rauchen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen angeboten, ist sicherzustellen, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.

2. Besondere Hygieneregeln für zulässige Beherbergungsangebote

- a) Müssen Bereiche in den Unterkünften von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sollen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen unbekannten Dritten vermieden werden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- b) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu gewährleisten.

3. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen, soweit diese genutzt werden dürfen

- a) Um den Mindestabstand der Nutzer untereinander einhalten zu können, sollen Hinweise angebracht werden, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind.
- b) Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (möglichst mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- c) Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
- d) Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind gegebenenfalls mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen unverzügliche Reinigungen notwendig.

4. Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung und der Prostitution

- a) Benutzte Gerätschaften, Arbeits- und Hilfsmittel sind nach Anwendung am jeweiligen Kunden wie üblich aufzubereiten. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind unverzüglich zu beseitigen.
- b) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

5. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Musik- und Tanzschulen sowie Proben von Laien und Amateuren

- a) Für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen einen Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten einen Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
- b) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textiltücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- c) Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine:
 - Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit gewährleistet.
 - Beim Tanzen mit einem festen Partner besteht keine Maskenpflicht.
- d) Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren:
 - Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen.
 - Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

6. Besondere Hygieneregeln für die zulässige Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

- a) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- b) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

7. Besondere Hygieneregeln für zulässige Kultur- und Sportveranstaltungen

- a) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
 - zur Besucherobergrenze,
 - zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera),
 - zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
 - zu Zugangs- und Abgangsregelungen,

- zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),
 - zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
 - zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 - zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
 - zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.
- b) Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl unter Beachtung der zulässigen Kapazitätsgrenzen beziehungsweise der zulässigen Personenobergrenze umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 1,1 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen diesen Personen freigelassen wird.

8. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind durch stationäre Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe zu beachten. Sie können insbesondere bezüglich der Gestaltung sozialer Kontakte auch für vergleichbare Veranstaltungen und Angebote im ambulanten Bereich Anwendung finden. Auf die Einhaltung des Mindestabstands im Rahmen sozialer Kontakte innerhalb der Einrichtung kann verzichtet werden, sofern die in den Empfehlungen nach Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Hinweise zum Umgang mit Nichtgeimpften berücksichtigt werden. Zusätzlich sollte auch die regionale Infektionslage bei den Entscheidungen berücksichtigt werden. Bei wohnbereichsübergreifenden, organisierten Veranstaltungen und Angeboten in Innenräumen ohne Mindestabstand ist das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich. Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske verzichtet werden, sofern die Kontakte innerhalb eines Wohnbereichs stattfinden.
- b) Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Kontakterfassung zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu beachten. Soweit gemäß diesen Empfehlungen und unter Berücksichtigung der regionalen Infektionslage auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, müssen die betreuten Personen in Innenräumen eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske tragen. Nichtgeimpfte sollten den Mindestabstand

einhalten und darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

9. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

- a) Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden.
- b) Besondere Hygieneregeln für zulässige Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch:
 - Die Träger von zulässigen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte unter Berücksichtigung des Konzeptes der Beherbergungsstätte zu erstellen und umzusetzen.
 - Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden.

III. Weitere Schutzmaßnahmen

Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung vom Gericht der Hauptsache ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,

- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 13. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen bezieht sich auf die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung und gestaltet diese durch allgemeine und besondere Hygienevorgaben näher aus.

Zu Ziffer I.2 (Allgemeine Hygienebestimmungen)

Nach dem wissenschaftlichen Sachstand, der sich im Verlauf der Pandemie ergeben hat, erfolgen die Infektionen mit SARS-CoV-2 hauptsächlich über den Aerosolpfad im Nah- und Fernfeld in Innenräumen. Im Nahfeld können außerdem auch Tröpfcheninfektionen (Tröpfchen = Partikel mit Durchmesser $D_p > 100$ Mikrometer) stattfinden. Maßnahmen zur Verringerung der Transmission von SARS-CoV-2 müssen also in Innenräumen die Aerosolbelastung verringern und gehen Hand in Hand mit einer Verbesserung der Innenraum-Luftqualität.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Auf allgemeine Hygieneregeln wie die Empfehlung zum Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes beziehungsweise einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften oder auf den Aufenthalt im Freien wird im Zuge der steigenden Infektionszahlen hingewiesen.

Im Hygienekonzept sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Betriebe, Geschäfte und öffentlichen Einrichtungen beziehungsweise des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion ist weiterhin eine zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme. Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Zu Ziffer I.5 (Abstand)

Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen Angeboten sind im Hygienekonzept Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern ermöglichen. Dies kann durch ein Einlassmanagement (Zählsysteme, Terminvergabe und anderes) erreicht werden, das den Besucher-, Kunden- und Gastverkehr reduziert. Auch Markierungen auf dem Boden und - soweit realisierbar - Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten gewünschter Abstände.

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen im Innenbereich, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Hygienekonzepte haben Maßnahmen zur Umsetzung der Einhaltung eines Mindestabstands zu treffen.

Zu Ziffer I.6 (Lüften)

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBL. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Zu Ziffer I.8 (Arbeitsschutz und Konzepte)

Von Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen sind in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen aktuelle branchenübliche Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske beziehungsweise einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller aktuellen Hygienevorgaben ist eine regelmäßige Information des Personals erforderlich.

Die allgemeinen Grundsätze des Infektionsschutzes sowie Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts sind darüber hinaus unverändert anzuwenden.

Zu Ziffer I.9 (Klimaanlagen, Raumlufthanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf

den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?blob=publicationFile&v=18>) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln sind auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen und Angebote ausgelegt und dienen der Eindämmung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Auf die Ausführungen unter A. Allgemeiner Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Ziffer II.1 (Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den zulässigen Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der zulässigen Innen- und Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde zwischen den Stühlen benachbarter Tische im Innenbereich beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten. Diese Abstandsregelungen gelten nur für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich. Um auch größeren Gruppen - im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 6 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung - das gemeinsame Verzehren von Speisen zu ermöglichen, gelten zusammengestellte Tische als ein Tisch im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch Kunden beziehungsweise Gäste und das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt. Ergänzende Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Zu Ziffer II.2 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Beherbergungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln als Infektionsschutzmaßnahmen getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1 dargelegt.

Zu Ziffer II.3 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen, soweit diese genutzt werden dürfen)

Öffentliche Toiletten und sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen werden naturgemäß von vielen Menschen benutzt. Kommen viele Menschen ohne die Einhaltung von Abstandsregeln zusammen, kann dies ein Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 darstellen. Deshalb ist die Benutzung der öffentlichen Toiletten und sanitären Anlagen auf Campingplätzen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Dies gelingt durch die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie der Einhaltung der Abstandsempfehlungen in diesen Bereichen.

Das Händewaschen nach der Nutzung der Sanitäranlagen ist eine wichtige Hygienemaßnahme um das Infektionsrisiko zu senken. Für das Händewaschen müssen in den Sanitäranlagen geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Hierbei wird ein entsprechender Abstand zwischen den Personen empfohlen. Die Bereiche zum Händewaschen müssen zudem mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (falls die Personen kein eigenes Handtuch bei sich tragen) ausgerüstet sein. Die Benutzung von Stückseifen beziehungsweise einem Handtuch für mehrere Personen ist nicht geeignet, da bei nicht gründlichem Waschen der Hände Keime, welche sich auf dem Handtuch befinden, von einer Person auf die Hände der nächsten Person übertragen werden können.

Die Nutzer sind angehalten, sich die Hände nach der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage/ Sanitäranlage auf dem Campingplatz zu waschen. Dies erfolgt über entsprechende Hinweise. Nach dem Toilettenbesuch können Keime leicht über kleinste Stuhlreste weitergetragen werden. Von den Händen können Erreger beispielsweise an Spültaster, Armaturen oder Türklinken weitergereicht werden und dort abhängig von der Art des Keims, der Beschaffenheit der Oberfläche, der Umgebungstemperatur oder Feuchtigkeit für einige Zeit überleben. Durch gründliches Händewaschen kann die Weitertragung von Keimen vermieden werden.

Die Reinigung insbesondere von Kontaktflächen in öffentlichen Toiletten und Sanitärbereichen auf Campingplätzen ist regelmäßig durchzuführen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Bereiche werden von Personen aus unterschiedlichen Hausständen über den ganzen Tag genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch häufige Nutzung die Verunreinigung zunimmt und somit das Infektionsrisiko steigt. Deshalb ist die Sauberkeit in diesen Bereichen zu gewährleisten und diese regelmäßig zu kontrollieren.

Zu Ziffer II.4 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung und der Prostitution)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden organisatorische Maßnahmen und Regelungen für die Reinigung aufgestellt.

Zu Ziffer II.5 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Musik- und Tanzschulen sowie Proben von Laien und Amateuren)

Durch die vorliegenden Regelungen für Musik- und Tanzschulen soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden.

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur empfohlenen Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blastinstrumente). Die für diesen Bereich vorhandenen Empfehlungen der Fachverbände sollen Anwendung finden.

Beim Tanzen als sportliche Betätigung ist in Tanzschulen während des Tanzens mit einem festen Partner kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zu Ziffer II.6 (Besondere Hygieneregeln für die zulässige Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Zu Ziffer II.7 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Kultur- und Sportveranstaltungen)

Durch ergänzende Regeln für Kultur- und Sportveranstaltungen soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei.

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden bundesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Lüftungskonzepte sind für Veranstaltungen im Innenbereich als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Zu Ziffer II.8 (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Die Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile) wird den stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nahegelegt, da sie Handlungsanleitungen zur Prävention und zum Management von COVID-19 in diesen Einrichtungen enthalten, die kontinuierlich an neu gewonnene Kenntnisse und sich ändernde Bedingungen angepasst werden. Bisher war der Verweis auf die Berücksichtigung der Empfehlungen in der der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beziehungsweise der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung enthalten.

Da diese Empfehlungen teilweise auch auf Angebote der ambulanten Versorgung, beispielsweise organisierte Veranstaltungen für Menschen im betreuten Wohnen, angewendet

werden können, wird dies insbesondere im Hinblick auf Erleichterungen in Folge des Impffortschritts für soziale Kontakte hier klargestellt.

Möglichkeiten zur Reduzierung beziehungsweise zum Verzicht auf den Mindestabstand werden in den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beispielsweise für Gemeinschaftsveranstaltungen unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einer hohen Impfquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, oder bei Zusammenkünften von geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern (ohne Anwesenheit von Ungeimpften) sowie in Besuchskonstellationen beschrieben. Auf die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen und die Hinweise zum Umgang mit ungeimpften Personen, beispielsweise die Beibehaltung des Mindestabstands für diese Personengruppe und Informationen zum erhöhten Infektionsrisiko, wird hingewiesen. Gemäß den Empfehlungen ist generell bei den Lockerungen auch die regionale Infektionslage zu berücksichtigen. Angesichts der aktuell sehr hohen Inzidenzen im Freistaat Sachsen wird daher auf diesen Zusammenhang verwiesen mit dem Ziel einer sehr sensiblen Abwägung dieser Erleichterungen.

Über das vom Robert Koch-Institut für wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsveranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstands empfohlene Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hinaus wird hier das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske verbindlich festgelegt im Kontext größerer organisierter Zusammenkünfte, bei denen teilweise auch ungeimpfte Personen aus verschiedenen, sonst abgegrenzten Bereichen zusammenkommen. Dies ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme für vulnerable Personengruppen, insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens von Coronavirus-Mutationen, da Infektionen und Übertragungen durch geimpfte beziehungsweise genesene Personen nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Bei Zusammenkünften von Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb eines Wohnbereichs, der eine kleinere Personenzahl mit überschaubaren Außenkontakten - i.d.R. in Form von getesteten oder geimpften bzw. genesenen Besuchern - umfasst, kann bei Zusammenkünften ausschließlich von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske verzichtet werden.

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben sie einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz. Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Personen, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen. Dabei sind auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

In Anlehnung an die jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publicationFile) kann – analog der Empfehlung für

Gemeinschaftsveranstaltungen - auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn eine hohe Impfquote unter den betreuten Personen erreicht ist. Als zusätzliche Schutzmaßnahme der vulnerablen Personengruppe wird beim Verzicht auf den Mindestabstand das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske in Innenräumen nicht nur empfohlen, sondern verbindlich festgelegt. Hingewiesen wird auch auf den durch die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beschriebenen Umgang mit Nichtgeimpften. Auch hier wird auf die zusätzliche Berücksichtigung der regionalen Infektionslage verwiesen, um zu erreichen, dass derzeit diese Erleichterungen sehr sorgfältig bedacht werden.

Zu Ziffer II.9 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Familienerholung)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Die Durchführung der Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen in festen Gruppen soll zur Kontaktreduzierung beitragen und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Mit dieser Ziffer wird die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse (Infektionsschutz) geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr keinen Aufschub duldet. Die Vollzugsbehörden müssen im Interesse der Wahrung des Infektionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, gegebenenfalls auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Zu Ziffer V.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten.